

Übersetzung der Satzung der Friisk Foriining

§ 1

Name und Sprache:

Die Vereinigung führt den Namen „Friisk Foriining“.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Risum-Lindholm. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Sprache der Vereinigung ist Friesisch.

§ 2

Zweck:

Die Vereinigung ist die überregionale Vereinigung in Nordfriesland, die sich für die friesische Sprache und Kultur einsetzt. Zweck der Vereinigung ist

- die Arbeit für Freiheit und Wohlfahrt des friesischen Volkes,
- die Förderung der friesischen Sprache und Kultur im grundtvigianischen Sinne,
- die Vertiefung des Verständnisses für die friesische Heimat, ihre Geschichte und Eigenart,
- die Formulierung von Zielen für das friesische Volk und die Vertretung friesischer Interessen nach Außen,
- die Pflege enger Beziehungen zu allen anderen Friesen,
- die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen ethnischen Minderheiten in Europa.

§ 3

Zusammenarbeit mit der dänischen Minderheit und dem Norden:

Die Vereinigung arbeitet mit dem Südschleswigschen Verein (SSF) zusammen, um in gegenseitiger Unterstützung beide Kulturen zu fördern und um freundschaftliche und kulturelle Beziehungen zum skandinavischen Norden zu pflegen und zu erhalten.

§ 4

Gemeinnützigkeit:

Die Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 erwähnten gemeinnützigen Zwecken. Sie erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstigen Erlös aus den Mitteln der Vereinigung, auch nicht bei einem Austritt aus der Vereinigung oder bei dessen eventueller Auflösung. Die Vereinigung darf keine Person oder Institution durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinigung darf keine Geschäfte außer solchen betreiben, die für die in § 2 genannte gemeinnützige Tätigkeit notwendig sind. Ein Vermögen darf nur zum Nutzen der in § 2 genannten Zwecke vorübergehend gesammelt werden.

§ 5

Mitglieder:

Alle Friesen und Freunde der Friesen können Mitglied werden, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vereine und Kommunen können kooperative Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss spätestens drei Monate nach Antragstellung erfolgen. Die Mitgliedschaft rechnet vom Tag an, an dem der Vorstand positiv über den Antrag entschieden hat.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder sind berechtigt, zum Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinigung auszutreten. Die Ausmeldung muss dem Sekretariat gegenüber schriftlich erfolgen.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er dem Antrag auf Ausschluss einstimmig zustimmt. Der Ausschluss eines in den Vorstand berufenen Mitgliedes kann nur auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9

Arbeitskreise und Distrikte:

(1) Innerhalb der Vereinigung können Arbeitskreise eingerichtet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Jedes Mitglied kann sich einem Arbeitskreis anschließen. Die Arbeitskreise wählen für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Sprecher(in), der/die die Interessen des Arbeitskreises gegenüber Vorstand und Vereinigung vertritt.

(2) In den einzelnen Ortschaften können Distrikte eingerichtet werden. Jeder Distrikt wählt einen Distriktsvorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt auf der Distriktsmitgliederversammlung, die am Anfang des Jahres stattfindet. Dem Distriktsvorstand obliegt die Führung der Vereinigung innerhalb des Distrikts.

(3) Die Arbeitsgruppen und die Distrikte erhalten für ihre Arbeit Unterstützung durch das Sekretariat (§ 15).

§ 10

Mitgliederversammlung:

Im Frühjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt:

1. zur Wahl von Vorstandsmitgliedern (alle zwei Jahre),
2. zur Wahl von zwei Geschäfts- und Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr,
3. zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung und der entsprechenden Entlastung,
4. zur Verabschiedung des Haushaltsplans für das folgende Jahr,
5. zur Besprechung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten der Vereinigung.

Die Einladung mit einer Tagesordnung muss den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch das Sekretariat bekannt gemacht werden.

Der Vorstand muss außerdem zu einer Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens 25 Mitglieder dieses wünschen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 11

Vorstand und geschäftsführender Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. In den Vorstand können nur Mitglieder der Vereinigung gewählt werden. Angestellte der Vereinigung können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Zum Vorstand gehören der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende, ein(e) Schatzmeister(in) sowie mindestens zwei Beisitzer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende. Er/Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der/die erste Vorsitzende wird in der Reihenfolge von der/dem zweiten und dritten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der/die erste Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann besondere Vertreter zur Abgabe von Erklärungen

bevollmächtigen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich nur auf die in der Vollmacht zugewiesenen Rechtsgeschäfte.

(2) Zur Aufnahme von Darlehen oder zum Eingehen sonstiger Verpflichtungen, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten, ist die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich; bei einer Summe von über 1.000 Euro müssen mindestens 4/5 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten. Zu dieser Sitzung beruft der/die erste Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. den Arbeitsplan und die Aktivitäten der Vereinigung,
2. einen Vorschlag für die Mitgliederversammlung für einen Haushaltsplan für das kommende Jahr,
3. einen Vorschlag für die Mitgliederversammlung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern,
4. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Distrikten,
5. die Einreichung von Projektanträgen und anderen Anträgen,
6. die Aufnahme von Mitgliedern
7. die Entsendung von Vertretern der Vereinigung in Gremien anderer Vereine und Organisationen.

Außerdem kann der Vorstand alle Entscheidungen an sich ziehen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Aufgaben und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes:

(1) Der geschäftsführende Vorstand leistet Vorarbeit für den Vorstand und kann kurzfristig Entscheidungen für den Vorstand treffen, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen oder bestimmte Gründe keinen Aufschub erlauben. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu berichten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Arbeit der Angestellten der Vereinigung. Hierzu berichten die Angestellten der Vereinigung dem geschäftsführenden Vorstand über ihre Arbeit und die Fortschritte innerhalb ihrer Arbeitsplanung.

§ 14

Niederschriften:

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen vom/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 15

Sekretariat:

Die Vereinigung unterhält ein Sekretariat zur Durchführung der Geschäfte der Vereinigung. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften dieser

Satzung und darüber hinaus nach den Weisungen des/der ersten Vorsitzenden oder des Vorstandes.

§ 16

Rechnungslegung:

Die Einnahmen der Vereinigung sind zur Bestreitung der Ausgaben der Vereinigung zu verwenden.

§ 17

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungsprüfung:

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, die Einnahme- und Ausgabebelege zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 19

Satzungsänderung:

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dieses als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.

§ 20

Auflösung:

Eine Auflösung der Vereinigung kann nicht erfolgen, solange mehr als sieben Mitglieder bereit sind, die Vereinigung weiterzuführen. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen dem Südschleswigschen Verein (SSF) zu. Dieser hat das Vermögen zur Förderung der friesischen Sprache zu verwenden.

Mit der Durchführung wird der Vorstand gem. § 26 BGB beauftragt.

Die Satzung wurde am 21. Mai 1975 errichtet, am 10. April 1976 ergänzt und am 25 April 1987 und am 07.05.2004 geändert.

Risum-Lindholm, den 07.05.2004